

## *Zum Begriff „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ im Sozialversicherungsrecht*

Von Bernward Hegemann OP, Köln

### *1. An welchen Stellen im Gesetz findet sich der Begriff „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“?*

Die Formel „Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen“ findet sich mit geringen redaktionellen Änderungen nur in den Paragraphen 172, 541, 1227 und 1232 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie in den Paragraphen 2 und 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Obgleich dieser Text der Substanz nach bereits 1911 als § 172 in die RVO Aufnahme gefunden hat, findet man in der gesamten Fachliteratur bis heute keine befriedigende Erklärung, wer als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft anzusehen ist. Dieses Fehlen ist allerdings nicht verwunderlich, da § 172 RVO für den genannten Personenkreis bis zum 1. 3. 1957 praktisch bedeutungslos war. Erst die Rentenversicherungsneuregelungsgesetze und mit ihnen das Faktum der Nachversicherung zwingen zu unserer Fragestellung.

### *2. Wie ist der Begriff zu interpretieren? – Die Schwierigkeiten einer rein faktischen Rechtsauslegung.*

Auf den ersten Blick scheint der Begriff „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ einen rechtlich und faktisch genau umrissenen Tatbestand zu fixieren. Die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Ordensgenossenschaft ist ein vom Kirchenrecht her genau umschriebenes Faktum, das keine Fehldeutungen zuläßt. Diese tauchten erst auf, als man versuchte, den Begriff der Mitgliedschaft nicht rechtlich, sondern faktisch zu erfassen. Man ging dabei von der dem Sozialversicherungsrecht innewohnenden Tendenz aus, Versicherungsverhältnisse primär nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Gegen eine am tatsächlichen Urteil ausgerichtete Betrachtungsweise ist solange nichts einzuwenden, als diese Methode des Rechtsverständnisses zu klaren, übersichtlichen und rechtlich vertretbaren Lösungen führt. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten, im Gegenteil, die Befürwortung des Grundsatzes, daß der faktischen Würdigung des Tatbestandes gegenüber der rechtlichen der Vorzug einzuräumen ist, hat zu zwei ganz verschiedenen und gegensätzlichen Ergebnissen geführt. In beiden Fällen wird Mitgliedschaft in einer geistlichen Genossenschaft extensiv erklärt, also einem Personenkreis die Mitgliedschaft zugesprochen, der nach unserer Auffassung niemals als Ordensangehöriger anzusprechen ist. Auf der einen Seite wird auf einmal ein Personenkreis,

der bislang nicht versicherungspflichtig war, versicherungsfrei und zugleich nachversicherungspflichtig und kommt damit in den Genuß einer Nachversicherung, ohne daß diese von diesem Personenkreis und auch zugleich vom Orden erwünscht oder intendiert war. Andererseits kann man bei extensiver Auslegung des Mitgliedschaftsverhältnisses Personen, die an und für sich versicherungspflichtig sind, dann als versicherungsfrei deklarieren und hat im ungünstigsten Falle nur mit einer Nachversicherung zu rechnen. Während man die erste Auffassung als die der Verwaltung deklarieren darf, die bestrebt ist, die Vorsorge des Gesetzes allen Schutzbedürftigen zukommen zu lassen, stellt sich die andere Möglichkeit als eine Versuchung für die Ordensgenossenschaft dar, kurzsichtig und in sozial nicht gerechtfertigter Weise Beitragsaufwendungen für klösterliche Arbeitnehmer einzusparen, wenn es nur gelingt, diese irgendwie unter den Begriff der Mitgliedschaft zu subsumieren. Daß jedenfalls die Möglichkeit dazu besteht, ist bereits in einem Falle deutlich geworden. Ob dieses Faktum bewußt erstrebt wird, darüber vermögen wir kein Urteil zu fällen; es kann durchaus sein, daß in solchen möglichen Fällen die Verwaltung der Ordensgenossenschaft in Unkenntnis der wirklichen Sachlage handelt, vielleicht sogar noch unter falscher Beratung seitens der örtlichen Beitragseinzugsstellen.

### *3. Die logischen Voraussetzungen für eine exakte Begriffserläuterung.*

Um zu der notwendigen Klarheit zu kommen, wer einwandfrei als Mitglied geistlicher Genossenschaften anzusehen ist, müssen wir die rechtliche und faktische — letztere mit ihrem zweifachen Ergebnis — Betrachtungsweise einander gegenüberstellen und würdigen. Um unsere Arbeit zu erleichtern, möchten wir zuvor zwei Prämissen aufstellen:

a) „In der Sozialversicherung herrscht zwar der Grundsatz der Tatsächlichkeit . . . Dies kann aber doch nur insoweit gelten, als durch andere Gesetze oder Regelungen nicht Gegenteiliges bestimmt ist. Jedenfalls muß auch im Bereich der Sozialversicherung respektiert werden, was anderweitig besonders ausdrücklich geregelt ist, ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle auch dann der Grundsatz der Tatsächlichkeit voll und ganz gewahrt bleibt, wenn man davon ausgeht, daß nur jene unter das Gesetz fallen, die nach den Regeln ihrer Gemeinschaft als Mitglieder gelten; denn nur diese und nicht auch andere werden vom Gesetz erfaßt“. So Buckel, „Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw.“, Frankfurt 1965, S. 43 f.

b) Der Begriff „Mitgliedschaft“ entfaltet eine Relation eben zwischen dem Mitglied und der Gemeinschaft, die es als solches aufgenommen hat. Damit können nur solche Fakten eine Mitgliedschaft produzieren, wenn beide Teile mit der Setzung der Fakten den erwünschten Erfolg verbinden, erstreben und akzeptieren. Ein einseitiges Vorgehen hat also nur deklarato-

rischen Charakter, verpflichtet den anderen Teil zu nichts und kann somit nicht die Herstellung einer Mitgliedschaft bewirken. Darum kann man auch nicht einen begeisterten Fußballanhänger, der jeden Sonntag den Spielen „seines“ Vereins beiwohnt, deswegen als Mitglied des Sportvereins bezeichnen. Bisher hat jedenfalls noch keiner versucht zu behaupten, daß „Vereinsanhänger“ bereits „Vereinsmitglieder“ seien.

#### 4. *Die kirchenrechtliche Begriffsbestimmung der Mitgliedschaft.*

Wir behaupten, daß die Frage, wer Mitglied einer geistlichen Genossenschaft ist, rechtlich und damit zugleich auch faktisch einwandfrei bereits gelöst ist. Denn das kirchliche Recht, näherhin der Codex iuris canonici und seine Extravagantes, und darauf fußend die Satzungen und Konstitutionen der einzelnen Ordensgenossenschaften enthalten detaillierte Bestimmungen darüber, wer Mitglied einer Ordensgenossenschaft ist.

#### 5. *Ihre Anwendbarkeit nach dem Gesetz.*

Man könnte einwenden, daß die Ergebnisse eines fremden, d. h. nicht auf den Normen des Grundgesetzes der Bundesrepublik basierenden Rechtskreises für das Sozialversicherungsrecht keine Bedeutung haben, daß also das Sozialversicherungsrecht die sich aus den kirchlichen Rechtssetzungen ergebenden Folgerungen nicht anzuerkennen braucht. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Grundgesetz die kirchliche Autonomie garantiert. Zum Wesen der staatlicherseits anerkannten kirchlichen Autonomie gehört das eigenständige und unabhängige Recht der Kirche, die Beziehungen der Mitglieder zur Kirche untereinander zu ordnen und festzustellen, wen sie als Ordensmitglied ansehen will oder nicht (vgl. Mikat, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, in: Bettermann usw., Die Grundrechte, Berlin 1960, S. 111 ff; vgl. ebenfalls Hering, Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Berlin 1963 ff). Aus diesem Grunde ist es unmöglich, daß das Sozialversicherungsrecht die vom Kirchenrecht formierten Tatbestände als irrelevant beiseite schiebt oder ihnen keine Beachtung schenkt. Im Gegenteil ist aus der grundgesetzlich anerkannten und garantierten kirchlichen Autonomie zu folgern und zu fordern, daß das Sozialversicherungsrecht die kirchenrechtlichen Tatbestände seinem Sachverhalt zu Grunde legen muß.

#### 6. *Der Professe als Mitglied.*

Das Ordensrecht kennt folgende vier Begriffe: Professe, Novize, Postulant und Aspirant, die jeweils ein spezielles Verhältnis dieser betreffenden Personen zur Ordensgemeinschaft charakterisieren. — Nur der Professe ist Mitglied einer Ordensgemeinschaft, d. h. mit der Ablegung der Professe wird er zum Mitglied seiner Ordensgemeinschaft. Die Professe ist ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professenden und der Ordensgemeinschaft. Aus diesem Vertrag erwachsen beiden Teilen bestimmte Rechte und Pflichten. Der Professe stellt in der Professe sich und seine Schaffenskraft

dem Orden zur Verfügung, damit der Orden durch seine Tätigkeit das ihm vorgegebene Ordensziel verwirklichen kann. Der Orden dagegen übernimmt in der Profese seines Mitgliedes demselben gegenüber die Verpflichtung, für seinen Lebensunterhalt in gesunden, kranken und alten Tagen standesgemäß zu sorgen. Zu dieser Sorgepflicht gehört auch, das Ordensmitglied, soweit es noch notwendig oder vorgeschrieben ist, so auszubilden, daß es im Stande ist, das vorgegebene Ordensziel zu verwirklichen. Außerdem erhält der Orden mit der Profese über sein Ordensmitglied obrigkeitliche Gewalt, die entweder eine iurisdiktionelle oder eine mehr dominative ist. Das beinhaltet, daß der Orden berechtigt ist, uneingeschränkt über das Ordensmitglied zu verfügen und es dort einzusetzen oder hinzustellen, wo die Ordensaufgabe das verlangt. Der Professe dagegen ist als Ordensmitglied seinerseits verpflichtet, den Verfügungen der Obrigkeit nachzukommen und die Ordensgesetze zu beachten. Die Nichtbeachtung derselben können sogar ein Delikt verursachen und die Verhängung einer Kirchenstrafe zur Folge haben. Auf die weiteren, insbesondere vermögensrechtlichen Folgen der Profese braucht hier nicht eingegangen zu werden, es genügt zu notieren, daß mit der Einräumung der Verfügungsbeziehung durch den Professen gegenüber seinem dieses annehmenden Orden das entscheidende Merkmal der Mitgliedschaft konstituiert wird (vgl. Scheuermann, Lohn- bzw. Einkommensteuerverpflichtung von Ordensangehörigen, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 130, 1961, S. 325 ff; Hegemann zur Frage der bürgerlich-rechtlichen Wirkung der Ordensprofese, im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 131, 1962, S. 111 ff; vgl. ebenfalls Ordenskorrespondenz 1961, S. 224 ff. und S. 140 und 217 ff. und Ordenskorrespondenz 1962, S. 132 ff.). Der durch die Profese zustandegekommene zweiseitige Vertrag, also die Mitgliedschaft, kann einseitig nicht gekündigt werden. Sie endet höchstens durch Fristablauf bei zunächst nur zeitlicher Profese. Denn das Kirchenrecht kennt eine zeitliche und eine ewige Profese und zwar muß der ewigen Profese immer eine zeitlich-befristete Profese vorausgehen. Mit Ablauf der zeitlich-befristeten Profese kann das Ordensmitglied ohne weiteres aus dem Orden ausscheiden, also seine Mitgliedschaft für beendet erklären, während der Orden nur in bestimmten Fällen eine weitere zeitliche oder lebenslängliche Mitgliedschaft ablehnen kann. Außerdem darf keiner zur Ablegung der ersten zeitlichen Profese zugelassen werden, der nicht das Intentum hat, auch die ewige Profese abzulegen. Damit ist der inneren Kraft nach die erste zeitliche Profese auch seitens der Professen auf eine dauernde, d. h. bis zum Tode währende Mitgliedschaft ausgerichtet und der Hinweis auf die Beschränkung in der Entlaßmöglichkeit seitens des Ordens demonstriert, daß dieses erst recht für den Orden gilt, der in der Profese den Professen als Mitglied aufnimmt, wobei diese Mitgliedschaft dem Grunde nach bis zum Tode währen soll.

### 7. Sind Novizen Mitglieder?

Jeder, der als Professe Mitglied eines Ordens werden will, muß zuvor als Novize ein Noviziat von mindestens einjähriger Dauer absolvieren. Das Noviziat ist für beide Teile eine Probezeit und zugleich eine Vorbereitungs- und Einschulungszeit auf den späteren Beruf eines Ordensmannes, den der Professe durch seine Profeß auf sich nimmt. Doch ist für unsere Problematik nicht die Feststellung, daß das Noviziat eine wirkliche Berufsausbildung darstellt (BSG v. 11. 8. 65, IV RJ 29/62) (vgl. Hegemann, Kindergeld und Waisenrente, in Ordenskorrespondenz, 1964, S. 63 ff.), von Bedeutung, sondern das Element der Probezeit. Der Novize trägt während des Noviziats bereits das Ordensgewand (es ist aber dabei zu bemerken, daß bei vielen Kongregationen das Ordensgewand der Novizen sich von dem der Professoren unterscheidet, d. h. es ist noch nicht vollständig) und lebt äußerlich jedenfalls voll und ganz mit in der klösterlichen Gemeinschaft. Doch bilden die Novizen aus Gründen der Noviziatszielsetzung eine eigene und bis auf die äußere Hausordnung unabhängige Lebensgemeinschaft innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft. Dabei ist „Lebensgemeinschaft“ nicht im Sinne eines stabilen und permanenten Verhältnisses zu verstehen, sondern im eigentlichen Sinne einer Ausbildungsstätte. Dabei soll während des Noviziats der Novize den Orden kennenlernen und dabei sich prüfen, ob er geeignet und im Stande ist, den Erfordernissen des Ordenslebens gerecht zu werden und sich zur Mitgliedschaft zu entschließen. Dem Orden seinerseits obliegt eine ähnliche Prüfung, ob nämlich der Novize für den Orden als geeignet erscheint. Während der Noviziatszeit kann der Novize jederzeit frei und unabhängig das Noviziat und die klösterliche Gemeinschaft verlassen, ebenso frei und unabhängig kann der Orden seine Novizen entlassen. Beide Teile brauchen dabei ihre Gründe nicht zu manifestieren. Der Novize lebt zwar inmitten der klösterlichen Gemeinschaft, er ist aber nicht zur Beachtung ihrer Gesetze verpflichtet, er untersteht auch nicht der obrigkeitlichen Gewalt. Der Klosterobere hat also über die Novizen nur jene Gewalt, die auch ein natürlicher Hausherr und Hausvater über die Seinen ausübt. Die klösterlichen Gesetze, die der Novize nur deshalb befolgt, weil er sich erproben will bzw. soll, ob er nach den in den Gesetzen enthaltenen Regeln auch leben kann, haben für den Novizen nur den Charakter etwa von Hausordnungen, die in Schulen, Internaten oder Krankenhäusern gang und gäbe sind. Wenn er also äußerlich klösterliche Gesetze übertritt, begeht er keine Gehorsamsverfehlung, weil nur der Professe zum Gehorsam verpflichtet ist. Das Noviziatsverhältnis ist also dadurch gekennzeichnet, daß beide Teile gegeneinander keine Rechte und Pflichten besitzen. Darüber hinaus kann der Orden vom Novizen die Erstattung seiner Unkosten für Beköstigung und Bekleidung verlangen, die Befriedigung der persönlichen Notwendigkeiten oder Bedürfnisse gehen zu Lasten und Kosten des Novizen. Der Orden

hat außerdem über den Novizen keine Verfügungsgewalt, er kann gegenüber dem Novizen nur Bestimmungen im Rahmen der Noviziatsordnung und Zielsetzung erlassen. Auch die vermögensrechtliche Situation des Novizen gegenüber dem Professen ist eine andere, er unterliegt keinerlei Beschränkung mit der einzigen Ausnahme, daß er seinen vermögensrechtlichen Status während der Dauer seiner Noviziatszeit nicht verschlechtern darf. Aus diesem Fehlen jeglicher Bedingungen sowie von Rechten und Pflichten ergibt sich — mag auch das äußere Bild einen anderen Augenschein erwecken —, daß der Novize von seiner ganzen Rechtsstellung her in keiner Weise als Mitglied einer Ordensgenossenschaft angesprochen werden kann. Bei ihm fehlen alle jene charakteristischen Merkmale, die beim Professen eine Mitgliedschaft begründen.

*8. Auch Postulanten sind nicht Mitglieder geistlicher Genossenschaften.*

Dem Noviziat geht bei manchen Ordensgenossenschaften — allgemein und zwingend für die Laienmitglieder — das Postulat voraus. Das Postulat ist eine entferntere Vorbereitung und Probezeit und dauert maximal 1 Jahr, während das Noviziat höchstens eineinhalb bis zweieinhalb Jahre dauern darf (c. 539 und c. 571 § 2). Das Postulat ist in gleicher und ähnlicher Weise wie das Noviziat konzipiert, der Unterschied besteht darin, daß die Bindung des Postulanten an die klösterliche Gemeinschaft noch lockerer ist und dadurch schon manifestiert wird, daß der Postulant nicht das Ordensgewand trägt. Ansonsten gelten für das Postulat die gleichen Regelungen und Grundsätze, die oben beim Noviziat beschrieben worden sind. Wenn man also schon beim Novizen nicht mehr sagen konnte, er sei Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, so gilt dieses erst recht vom Postulanten.

*9. Aspiranten sind erst recht keine Ordensmitglieder.*

Als Aspiranten werden diejenigen jungen Menschen bezeichnet, die in irgendeinem Kontakt mit dem Orden stehen und von denen der Orden erwartet, daß sie später einmal seine Mitglieder werden. In diesem Sinne bezeichnet man die Schüler einer Klosterschule oder einer klösterlichen Lehranstalt, welche die Absicht haben, nach Abschluß ihrer Schulzeit sich um die Aufnahme in den Orden zu bewerben als Aspiranten. Diese, sofern sie noch nicht volljährig sind, unterstehen also voll und ganz der elterlichen Gewalt und Obsorge und zwischen ihnen als Schüler und der klösterlichen Lehranstalt besteht nur jenes vertragliche Verhältnis, wie es allgemein zwischen einem Schüler und seiner Schule existiert. Daß die Absolventen dieser Klosterschulen mitunter eigene Schulkleidung tragen, die zum Teil dem Ordensgewand nachempfunden ist, ist als rein äußerliches Zeichen zu betrachten, das kein rechtliches oder inneres Zugehörigkeitsmerkmal zum Orden konstituiert. Denn daß gerade Internatschulen sich durch eine eigene Schultracht kennzeichnen, ist anderweitig

bekannt. — Neben diesen allen offenstehenden Schulen gibt es spezielle Schulen, die ausdrücklich auf die Förderung des eigenen Ordensnachwuchses ausgerichtet sind. In diese Schulen werden nur Schüler aufgenommen, welche die Absicht haben, später einmal in den Orden einzutreten. Ob der Wegfall dieser Bedingung Entlassgrund ist, interessiert uns hier nicht, da das rein zivilrechtlich zu entscheiden ist. In der Mehrzahl handelt es sich bei diesen speziellen Klosterschulen nicht um allgemeinbildende Schulen, sondern um Handwerkerschulen, wo die Aspiranten unter der Leitung eines Ordensmitgliedes, das die nötige Lehrbefähigung besitzt, ein Handwerk erlernen. In der Regel wird zwischen dem Kloster als Lehrherr und dem Aspiranten ein regelrechter Lehrvertrag abgeschlossen, der auch in die Handwerkerrolle eingetragen wird. Diese Aspiranten stehen also ganz und gar in einer internatsmäßigen Lehrlingsausbildung und da sie fast stets Minderjährige sind, behalten ihre Eltern die ihnen gegenüber ihren Kindern zustehenden Rechte. Während man bei Schülern u. U. den Weiterbesuch der Schule vom Fortbestehen der Absicht, später in den Orden einzutreten, abhängig machen kann, wird dagegen kaum der Orden als Lehrherr den Lehrvertrag aufkündigen können, wenn beim Aspiranten die ursprüngliche Absicht weggefallen ist. — In beiden Fällen endet also das Verhältnis zwischen dem Aspiranten und dem Kloster als Lehrherrn bzw. als Schulträger mit der Erreichung des Ausbildungszieles. Es kommt allerdings auch vor, daß Handwerker nach Beendigung der Lehrzeit weiterhin als Gesellen in der Klosterwerkstatt arbeiten, ohne daß eine Entscheidung über einen späteren Eintritt präjudiziert wird. Man kann sie je nach Lage des Falles als klösterliche Arbeitnehmer ansehen, die von ihrem Arbeitgeber Kost und Logis erhalten, man kann sie auch weiterhin als Aspiranten betrachten. — Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Aspirant entweder in einem eindeutigen klaren arbeitsrechtlichen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis oder in einem einfachen Internatsschulverhältnis zu dem Kloster steht, das Träger dieser Ausbildungseinrichtungen ist. Das ist hier das entscheidende Merkmal und nicht der Vorsatz, nach Beendigung der Ausbildung in den Orden einzutreten. Diese Absicht allein kann nicht das Tatbestandsmerkmal einer Mitgliedschaft erfüllen. Wenn auch einem Aspiranten seitens des Ordens der Besuch einer klösterlichen Ausbildungsstätte nur unter der Bedingung gestattet wird, daß er die feste Absicht habe, später Ordensmitglied zu werden, so kann zwar die Aufnahme in die Klosterschule von diesem Vorsatz abhängig gemacht werden, aber keinesfalls ist der Aspirant nach Beendigung seiner Ausbildung verpflichtet, seinen Vorsatz zu verwirklichen.

Der Aspirant kann jederzeit seinen Vorsatz abändern und gegebenenfalls nach Beendigung der Ausbildung sich wie jeder andere Schüler oder Handwerker die ihm gemäßige berufliche Position erwählen. Würde jedoch

der Orden den Aspiranten dahingehend beeinflussen, daß er seinen früher gefaßten Vorsatz, in den Orden einzutreten, trotz allem verwirkliche, dann liegt der kirchenrechtlich fixierte Tatbestand des Zwangs vor, der die Ungültigkeit des Noviziats und der Profese zur Folge hat (c. 542 n. 1 Satz 3). Denn das Kirchenrecht verlangt zwingend, daß jeder, der in einen Orden eintreten will, ohne Zwang und Furcht, d. h. ohne Einflußnahme von außen, die eine freie Willensentscheidung unmöglich macht, das Noviziat beginne und die Profese ablege.

In verschiedenen Ordensgesellschaften wird der Aspirant auch Kandidat genannt, in anderen Ordensgenossenschaften steht das Wort „Kandidatur“ für die Einrichtung des Postulats. Deshalb brauchen wir hier auf diesen Begriff nicht näher einzugehen.

10. *Die Richtigkeit der kirchenrechtlichen Begriffsbestimmungen im Lichte der Literatur.*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß vom Kirchenrecht her klar und eindeutig feststeht, daß nur Professoren Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, nicht aber Aspiranten, Postulanten und Novizen. Nach unserer Auffassung ist dieser rechtliche Tatbestand auch zugleich der faktische Tatbestand, der unter die oben genannten Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze zu subsumieren ist. Man könnte einwenden, daß die nur rechtliche Würdigung eines Tatbestandes zu einer unangemessenen Einschränkung des gesetzgeberischen Willens führe. Wenn jedoch das Wirksamwerden eines Gesetzes von dem Eintritt entweder rechtlicher Akte oder einfacher Handlungen abhängt, so muß den ersteren der Vorzug gegeben werden, weil diese aus der Natur ihrer Sache heraus klar sind und keines Beweises mehr bedürfen, was von den einfachen Handlungen nicht gesagt werden kann. Die Absicht des Gesetzgebers ist zudem nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsauslegung aus dem Gesetzestext selbst zu eruieren und nur dann, wenn diese Bemühungen keinen Erfolg zeigen, kann auf die gesetzgeberische Vorarbeit zurückgegriffen werden.

In den Gesetzesmaterialien, die 1957 dem Bundestag vorlagen, finden sich aber für unsere Frage keinerlei Hinweise. Somit bleibt nur die Interpretation des Gesetzestextes selbst übrig. Dabei schließen wir uns den Ergebnissen von Buckel, a. a. O. S. 11 f. und 43 voll und ganz an: „Wir haben es hier zweifellos mit einer Sondervorschrift zu tun, die eng auszulegen ist. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß vom Gesetz nicht schlechthin alle Mitglieder einer Genossenschaft erfaßt werden, sondern nur jene, die sich mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen. Alle anderen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fallen nicht unter das Gesetz und sind daher weder versicherungspflichtig noch versicherungsfrei. Wenn aber schon ein großer Teil der echten Mitglieder



einer Gemeinschaft vom Gesetz nicht erfaßt wird, dann kann nicht unterstellt werden, ohne daß es bewiesen werden kann, daß sogar solche darunter fallen sollen, die der Gemeinschaft noch nicht oder wenigstens noch nicht voll angehören. Es muß vielmehr der enge Standpunkt vertreten werden, . . . daß im Sinne des Gesetzes nur von den Vollmitgliedern einer Gemeinschaft die Rede sein kann, und das ist erst bei jenen der Fall, die die zeitliche Profese bereits abgelegt haben“. „Wer als Mitglied einer „Gemeinschaft oder Genossenschaft“ anzusehen ist, kann sich nur nach deren Regeln richten. Es muß daher auch ausschließlich der Gemeinschaft oder Genossenschaft überlassen bleiben, zu bestimmen, wer Mitglied ist oder nicht“.

Auch Böcker, „Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften usw.“, Inauguraldissertation, Selbstverlag 1962, S. 38 ff. weist darauf hin, daß in den Gesetzesmaterialien zu den neuen Vorschriften der Nachversicherung und auch der Versicherungspflicht an keiner Stelle die Frage auftauche, ob der Begriff „Mitgliedschaft“ seine Inhaltsbestimmung möglicherweise aus dem kirchlichen Recht oder aber aus dem staatlichen Recht beziehen solle. Daraus zieht Böcker allerdings folgende Folgerung: „Dieser Umstand alleine weist aber schon darauf hin, daß der Gesetzgeber die genannten Begriffe nicht im kirchenrechtlichen Sinne verstanden wissen wollte, denn dies wäre eine Ausnahme, für die bestimmte Gründe vorhanden sein müßten. . . Auch die allgemeine Überlegung, daß jeder Tatbestandsbegriff so auszulegen ist, daß er einen möglichst hohen tatsächlichen Lebenswert hat, spricht gegen eine Auslegung der angeführten Begriffe im kirchenrechtlichen Sinne. Die Feststellung der nach dem Kirchenrecht erforderlichen Merkmale für die Mitgliedschaft . . . durch die Sozialversicherungsbehörden würde größten Schwierigkeiten begegnen. Es ist demnach davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzes die näher betrachteten Begriffe dem weltlichen Recht — also hier dem Sozialversicherungsrecht — und seinen Begriffsvorstellungen zu entnehmen sind“. Man kann dazu nur erstaunt entgegenkommen, daß gerade die Übernahme der kirchlichen Begriffsbestimmungen dem Sozialversicherungsrecht einfache und unkomplizierte Tatbestände anbieten würde, die aus sich heraus einen hohen tatsächlichen Lebenswert haben, weil sie eben der Wirklichkeit voll und ganz entsprechen. Doch im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen wird sich auch Böcker der Fragwürdigkeit seiner gewonnenen Ergebnisse bewußt. Denn er schreibt a.a.O. S. 44 f.: „Kann man aber das allein aus dem Sozialversicherungsrecht selbst gewonnene Ergebnis ohne weiteres als richtig hinnehmen? Das ist dann möglich, wenn durch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, welche die Mitgliedschaft . . . in einem bestimmten Sinne regeln, nur solche Gemeinschaften betroffen sind, die nicht Religionsgesellschaften zugeordnet sind. Ordensgenossenschaften und Diako-

nissenverbände stellen jedoch Lebensäußerungen der beiden großen Kirchen dar, denen durch Artikel 140 GG ... von der Verfassung wegen das Recht auf Selbstbestimmung ihrer Angelegenheiten zugewiesen ist. Die durch das staatliche Gesetz vorgenommene Regelung steht nun aber nicht in Einklang mit der Ordnung, wie sie vor allem die katholische Kirche für den Erwerb der Mitgliedschaft ... hinsichtlich ihrer Ordensgenossenschaften aufgestellt hat. Schon aus diesem Grunde ist es daher erforderlich, die betreffenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auch an den genannten Verfassungsformen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen“ Durch ein Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1962 III RK 74/57 ist diese Unsicherheit mittlerweile behoben. In dem Urteilstenor heißt es, „das Recht der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, schließt die Befugnis ein, selbständig darüber zu befinden, ob und in welcher Weise geistliche Ämter innerhalb ihrer Gemeinschaft bestehen sollen. Die hiernach für die Tätigkeit ... geltende Ordnung ist bei der Entscheidung über (eine) Versicherungspflicht zugrunde zu legen“. In der Urteilsbegründung wird dazu noch klarer gesagt: „Wie die Kirche ihren geistlichen Auftrag versteht, kann nur sie selbst verbindlich sagen. . . Ob und in welcher Weise geistliche Ämter im Rahmen der kirchlichen Gemeinschaft bestehen sollen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Personen zu geistlichen oder Predigerberufen beschäftigt oder abberufen werden, entscheidet alleine die Religionsgemeinschaft. In diesem Bereich gibt es kein vom Staat gesetztes „für alle geltendes Gesetz“ ... Daraus folgt, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Religionsgemeinschaft und ihren Geistlichen nicht der staatlichen Gesetzgebung unterstellt ist und daß kirchliche Maßnahmen, die den Bestand dieses Rechtsverhältnisses betreffen. . . der Nachprüfung der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind, so daß sie weder als rechtswidrig aufgehoben noch als ungültig behandelt werden können“. (Vgl. auch Urteil des BSG vom 29. März 1962 — III RK 74/57).

#### *11. Kritik an den Versuchen, die Mitgliedschaft rein tatsächlich zu bestimmen.*

Soll nun die Frage, wann eine Person als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft anzusehen ist, nach sozialversicherungsrechtlichen Aspekten entschieden werden, so ist zunächst festzustellen, welche Umstände hier maßgebend sein sollen. Wir sind dabei der Ansicht, daß man auch bei der rein faktischen Würdigung eines Sachverhaltes nicht ohne bestimmte Prinzipien oder Grundsätze auskommt. Drei unterschiedliche Meinungen sind bislang bekannt geworden und stehen zur Diskussion an:

1. Nach der ersten Meinung ist derjenige als Mitglied der Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes zu betrachten, wer tatsächlich in der Gemeinschaft beschäftigt ist.

2. Nach einer anderen Auffassung genügt es als Erfordernis der Mitgliedschaft, daß die betreffende Person bereits in gewissem Umfang der Ordenszucht unterworfen ist, ohne schon Profefß abgelegt zu haben.
3. Nach einer weiteren Auffassung ist Mitgliedschaft anzunehmen, wenn die Leitung einer Ordensgenossenschaft über eine in die Gemeinschaft eingewiesene Person und deren Tätigkeit in gleicher Weise wie bei einem Mitglied verfügen kann, auch wenn die Mitgliedschaft nach dem eigenen Recht der betroffenen Ordensgenossenschaft aus irgendwelchen Gründen noch nicht gegeben ist.

Würde man diesen Auffassungen folgen, könnten z. B. Kandidaten, Postulanten und Novizen in katholischen Ordensgenossenschaften durchaus schon als Mitglieder angesehen werden, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt wären. Deshalb müssen wir diese drei Thesen kritisch dahin überprüfen, ob sie zu einem besseren und wirklichkeitsnäheren Ergebnis führen, das einen hohen tatsächlichen Lebenswert hat.

Die erste Formel „wer tatsächlich in einer Gemeinschaft beschäftigt ist, ist Mitglied dieser Gemeinschaft“ ist einfachhin zu generell als daß sie praktikabel wäre. Ein einfaches Beispiel möge das erläutern: Ein Kloster gewährt aus besonderen Relationen oder auch aus karitativen Gründen einer alleinstehenden Person, z. B. der verwitweten Mutter eines Ordensangehörigen, innerhalb des Klosters einen Altersruhesitz. Diese Frau lebt dann im großen Rahmen der klösterlichen Hausgemeinschaft mit. Um ihre viele Freizeit nutzbringend anzuwenden, hilft dann diese Person in der Schneiderei mit oder stopft Strümpfe der Klosterinsassen. Demnach wäre also diese Frau — und wenn sie dabei noch im Gästeflügel eines Männerklosters wohnt — sogar als Frau Mitglied einer männlichen Ordensgenossenschaft. Und was ist von der verheirateten Frau zu sagen, die aus rein ideellen Gründen über mehrere Monate hinweg die erkrankte Küchenschwester vertritt und dabei im Kloster wohnt? Wird auch sie jetzt Mitglied der geistlichen Genossenschaft? Wir sehen also, daß dieses Prinzip zu unmöglichen Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber keinesfalls intendiert hat. Vgl. auch Buckel, a.a.O. S. 11 f.

Die zweite Ansicht, welche das Bundesarbeitsministerium zu vertreten scheint, wirkt differenzierter. Zwar unterwerfen sich in gewisser Weise Postulanten und Novizen, nicht aber Aspiranten aus sich heraus freiwillig, aber ohne jede rechtliche Bindung oder Verpflichtung der Ordenszucht. Doch fehlt dabei das alternierende Element auf Seiten der Ordensgenossenschaft, welche die Unterwerfung unter die Ordenszucht nicht urgieren kann. Aspiranten, Postulanten und Novizen unterstehen also nur insoweit der Ordenszucht, als diese für sie den Charakter einer Hausordnung hat, der alle unterliegen, die in einem Heim untergebracht sind. Würde man

jedoch diese These akzeptieren, würden alle Schüler von klösterlichen Internatsschulen, weil sie in irgendeiner Weise auch unter der Ordenszucht stehen, der Versicherungspflicht bzw. der Nachversicherungspflicht unterliegen; das hätte also zur Folge, daß auch Sextaner in den Genuß dieser Bestimmungen kämen, wir müssen jedoch fragen, ob der Gesetzgeber diese Inkonsequenz oder Ungereimtheit intendiert hat. — Diese Auffassung grenzt also gegenüber der ersten den Personenkreis schon dahingehend ein, daß nur noch Postulanten und Novizen zu Mitgliedern geistlicher Genossenschaften erhoben werden. Trotzdem muß das Prinzip als zu schwach zurückgewiesen werden, weil es den Sachverhalt nur von äußeren Merkmalen her und dazu noch einseitig beurteilt. Es wird eben außer Acht gelassen, daß der Orden nur seine Professoren der Ordenszucht unterwerfen kann und will.

Die dritte These, d. h. die von Böcker a.a.O. S. 43 vereinigt zwei Elemente, die Verbandszugehörigkeit und die Verfügungsmacht. Vom äußeren Erscheinungsbild her könnte man sagen, daß die Novizen, da sie das Ordensgewand tragen, dem klösterlichen Verband zugehören. Diese Aussage kann jedoch schon nicht mehr für Postulanten und erst recht nicht für Aspiranten gelten. Jedenfalls können rein äußere Erscheinungsmerkmale niemals einen rechtlich faßbaren Tatbestand formieren. Darüber hinaus definiert Böcker den Begriff der Verbandszugehörigkeit als die Eingliederung in einen Verband und die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit. Die Eingliederung oder „Inkorporation“ jedoch ist eindeutig ein rechtlicher Begriff, dessen Verwirklichung nur im Rahmen eines Rechtsaktes erfolgen kann. Was jedoch die „bestimmte Tätigkeit“ anbetrifft, so ist darauf nur zu erwidern, daß Postulanten und Novizen professionell nicht die Tätigkeiten ausüben können noch dürfen, die den Professoren gem. den Ordensaufgaben gestellt sind. Denn das Ordensmitglied erledigt seine Aufgaben und Arbeiten aus einer bestimmten Geisteshaltung heraus, die eben den Postulanten und Novizen noch nicht zu eigen ist, die sie sich erst im Verlauf des Postulats und Noviziats erwerben sollen. Die Aufgabe des Noviziats besteht nämlich genau darin, daß die Novizen dahingehend formiert werden, die dem Orden gestellten Aufgaben aus dem Geist und der Haltung des betreffenden Ordens als Ordensmitglieder zu erfüllen. Wie schon an anderer Stelle gesagt, ist das Noviziat die Berufsausbildung für den Beruf eines Ordensmitgliedes als solchen, ohne Bezug auf die Tätigkeit, die das Ordensmitglied später konkret ausüben wird. Das zweite Kriterium des Böcker'schen Postulats, der Orden muß über die Nichtprofessoren und deren Tätigkeit in gleicher Weise wie bei seinen Mitgliedern verfügen können, kann als Frage verstanden, nur mit einem glatten Nein beantwortet werden. Der Orden hat über alle Personen, die nicht Professoren sind, keine obrigkeitliche Gewalt. Es genügt also somit, auf unsere vorhergehenden Ausführungen zu verweisen.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen, ob nach allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen, die stets an den tatsächlichen Verhältnissen anknüpfen, eine bessere Fixierung des Begriffs der Mitgliedschaft zu erreichen ist, muß mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden. Höchstens könnte man sagen, daß durch diese Methode Postulanten und Novizen sozialversicherungsrechtlich den Professen gleichgestellt werden, daß also auch sie den Schutz des Gesetzes erhalten. Ist dieser versorgungsrechtliche Schutz aber vonnöten? Normalerweise sind Postulanten und Novizen junge Menschen und wie diese Ausbildungszeit gibt es noch viele andere Zeiten, die auch sozialversicherungsrechtlich nicht erfaßt sind. Warum soll gerade hier ein Perfektionismus einsetzen?

*12. Die negativen Auswirkungen einer am Tatsächlichen orientierten Betrachtungsweise.*

Eine rein pragmatische Festsetzung, wer als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft anzusehen ist, kann auch zu umgekehrten Ergebnissen führen und den Kreis derer, die unter die Sozialversicherungsgesetze fallen, einengen, während zuvor die Tendenz ersichtlich war, diesen Kreis auszuweiten. Das soll an einem Nachversicherungsfall, der dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorliegt, klargemacht werden. Es handelt sich um die Revision gegen das Urteil des bayrischen Landessozialgerichts vom 2. 2. 65 — L 5/J 799/62. Dem Streit liegt folgender Tatbestand zugrunde: N., geb. 1940, trat am 3. 8. 54 als Zögling in ein Bruderseminar, ein Institut zur Heranbildung eigenen Ordensnachwuchses ein. Er erlernte dort ein Handwerk und war bis zum Abschluß der Lehre, am 4. 5. 57 Zögling dieses Seminars. Am 8. 5. 58 trat N. in das kanonische Noviziat des Ordens ein, das er aber am 20. 3. 59 wieder verließ. In der Zwischenzeit, also vom 5. 5. 57 bis zum 8. 5. 58 lebte N. weiterhin innerhalb der Klostersgemeinschaft und war als Handwerker in der Werkstatt des Klosters tätig. Aus den Tatbestandserhebungen im erstinstanzlichen Urteil geht nicht hervor, ob N. während dieser Zeit Postulant oder Arbeitnehmer des Klosters war. Vor dem Bundessozialgericht ist streitig die Nachversicherung für die Zeit vom 3. 8. 54 bis 1. 3. 57. Denn erstaunlicherweise hat der Orden geltend gemacht, daß N. ab 3. 8. 54 bereits schon als Ordensmitglied anzusehen ist. Das widerspricht klar den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Ein Kandidat kann nämlich erst mit vollendetem 15. Lebensjahr (c. 555 § 1 n. 1) in das Noviziat und infolgedessen frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres (c. 573) in eine Ordensgenossenschaft aufgenommen werden. Somit haben wir es hier garnicht mit einem Nachversicherungs-, sondern mit einem Versicherungsfall zu tun. Auf alle Fälle war N. bis zum 5. 5. 57 als Lehrling und evtl. auch noch bis zum 8. 5. 58 als Geselle Arbeitnehmer des Klosters. Bei dieser falschen Tatbestandswürdigung ist der Geschädigte einzig und alleine N. und somit wird hier kraß demonstriert, daß ein bloßes

Ausgehen von Tatbestandsmerkmalen den gegenteiligen Effekt haben kann. Zwar hat der erkennende Senat auch das Problem der Mitgliedschaft gesehen, kommt aber zu folgendem Ergebnis: „Als Mitglied der geistlichen Genossenschaft ist der Beigeladene nach Ansicht des Senats ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Orden anzusehen. Es kommt nicht darauf an, wann der Betroffene nach den Ordensregeln als Mitglied der Gemeinschaft zählt. Der tatsächliche Vorgang ist maßgebend, also der Zeitpunkt, in welchem sich die Person der Gemeinschaft zur Verfügung stellt und sich ihren Anordnungen unterwirft. Daraus folgt, daß der Beigeladene bereits als Zögling Mitglied der Gemeinschaft, jedenfalls im Sinne der Vorschriften der RVO gewesen war; er ist deshalb auch während seiner Lehrzeit und während seiner Tätigkeit als . . . Geselle nicht als Lehrling bzw. Arbeitnehmer im Sinne der RVO anzusehen“. Auch Buckel, a.a.O. S. 43 ff. bemerkt die Inkonsequenz dieser Darlegungen, die letztlich N. zum Schaden gereichen. Er führt andere Beweise aus dem rein deutschen Rechtskreis an, die aufzeigen, „daß der in der Sozialversicherung herrschende Grundsatz der Tatsächlichkeit nur insoweit zum Tragen kommt, als ihm andere Gesetze oder Regelungen nicht im Wege stehen“. Der Autor beschließt seine Anmerkungen zu diesem Urteil mit folgenden Sätzen: „Wer noch nicht Mitglied einer Gemeinschaft ist, obwohl er in ihr schon lebt und sich ihren Weisungen unterwirft, der fällt noch nicht unter die Vorschriften der RVO oder des AVG, weil diese bestimmen, daß nur „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ versicherungspflichtig sind oder nachversichert werden. Mit dieser Bestimmung ist aber hinsichtlich des betroffenen Personenkreises eine genaue Grenze gezogen. Wer nicht Mitglied ist, wird vom Gesetz nicht erfaßt, weshalb auch der in der Sozialversicherung herrschende Grundsatz der Tatsächlichkeit nicht zum Tragen kommen kann“. Man kann also sagen, wäre man von Anfang an dem rechtlichen Tatbestand gefolgt, so hätte dieser Prozeß nicht stattzufinden brauchen.

### *13. Zusammenfassung.*

Als Schlußfolgerung unserer Darlegungen können wir festhalten, daß nur die rechtliche Würdigung der Mitgliedschaft in einer geistlichen Genossenschaft, so wie sie das Kirchenrecht bestimmt, für alle Teile, für die Versicherungsträger, für die Ordensmitglieder und für die Ordensgenossenschaften Rechtssicherheit und Klarheit schafft.